

Sterbefall

Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Der Tod ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dort anzuzeigen.

Mitgebracht werden müssen:

- die Todesbescheinigung („Leichenschauschein“)
- die Geburtsurkunde bzw. begl. Abschrift des Geburtsregisters des Verstorbenen

oder, falls dieser verheiratet, geschieden oder verwitwet war:

- bei Eheschließungen die Eheurkunde bzw. begl. Abschrift des Eheregisters, gegebenenfalls mit Eintrag der Scheidung bzw. des Todes des Ehegatten.
- Gegebenenfalls die Lebenspartnerschaftsurkunde (evtl. mit Vermerk über die Auflösung bzw. den Tod des Partners)
- falls der Verstorbene nicht in Ingelheim am Rhein gemeldet war, ein erweiterte Melderegisterauskunft des Einwohnermeldeamtes des Wohnsitzes.